

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 21.03.2022

im in der Stadthalle Aulendorf

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Stefanie Dölle

ab 18:32 Uhr

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Karin Halder

Michael Halder

Kurt Harsch

Matthias Holzapfel

Oliver Jöchle

Rainer Marquart

Stefan Maucher

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Robert Rothmund

Gabi Schmotz Stadträtin

Franz Thurn

Martin Waibel

Britta Wekenmann-Arnold

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Günther Blaser

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Stephan Wülfrath Ortstvorsteher

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

Schriftführer/in

Silke Jöhler

Abwesend:

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Einbeziehungssatzung Tannhausen
 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 2. Zustimmung zum geänderten Planentwurf
 3. Erneute Anhörung der Träger öffentlicher Belange und öffentliche AuslegungVorlage: 40/147/2021/1
- 5 Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG
- Änderung und Verlängerung des Zuschussgebervertrags
Vorlage: 10/004/2022
- 6 Neubau Grundschule - Vorstellung der Ausführungsplanung mit Freigabe zur Ausschreibung
Vorlage: 40/038/2022
- 7 Umbenennung des östlichen Teils der "Waldseer Straße" im Bereich Steegersee
Vorlage: 40/027/2022
- 8 Verschiedenes
- 9 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschluss-Nr. 2

Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll

Kindergärten – Coronaausfälle

BM Burth teilt mit, dass in der letzten Woche die Öffnungszeiten wegen Corona-Fällen in der Belegschaft in den städtischen Kindergärten reduziert werden mussten.

Ukraine-Krise

BM Burth gibt einen Sachstand über die Lage in Aulendorf.

Schlammfaulbehälter

BM Burth erläutert, dass am 04.05.2022 im AUT die Ausführung des Neubaus des Schlammfaulbehälters vorgestellt wird.

Machbarkeitsstudie BG Buchwald

BM Burth erläutert, dass am 27.06.2022 im Gemeinderat das Ergebnis der Machbarkeitsstudie Teil 1 vorgestellt wird.

Radweg Ebersbach-Aulendorf

BM Burth erläutert weiter, dass die Machbarkeitsstudie bezüglich des Baus des Radwegs in Auftrag gegeben wurde. Dies wurde vorab mit den Eigentümern besprochen. Ein Eigentümer, der wesentlich betroffen wäre, hat der Planung nicht zugestimmt, weshalb diese auf die andere Straßenseite verlegt werden musste.

Diese neue Planung sollte mit dem Regierungspräsidium abgestimmt werden. Heute hat nun das Regierungspräsidium mitgeteilt, dass es ein neues Radwegekonzept des Landes geben soll. Es wird einige Monate dauern, bis dieser erstellt wurde.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es gibt keine Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung.

Beschluss-Nr. 3
Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Anfragen aus der Einwohnerschaft.

Beschluss-Nr. 4

Einbeziehungssatzung Tannhausen

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

2. Zustimmung zum geänderten Planentwurf

3. Erneute Anhörung der Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung

Vorlage: 40/147/2021/1

Planungsanlass und Beschreibung der Teilbereiche

Im Aulendorfer Ortsteil Tannhausen besteht punktueller Wohnraumbedarf in unmittelbarer Angrenzung an den Altort. Die Eigentümer der Flurnummer 249/1 traten an die Stadt mit einer Bauvoranfrage heran. Das Grundstück befindet sich baurechtlich derzeit im Außenbereich. Es besteht für den Ortsteil Tannhausen eine Ortsabrundungssatzung aus dem Jahr 1987. Die gegenständlichen Flächen grenzen unmittelbar an diese Satzung an, befinden sich jedoch derzeit außerhalb.

Im Zuge der gegenständlichen Einbeziehung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebaubarkeit der Flächen geschaffen werden, um somit die lokale bedarfsgerechte Nachfrage an Wohnbauflächen decken zu können.

Im Zuge einer durchgeführten Betrachtung und Bewertung aller Ortsteile hinsichtlich ihrer potenziellen, kleinteiligen Erweiterungsmöglichkeiten (LARS consult, 2020) wurde dieser Bereich als geeignet für eine Siedlungsentwicklung bewertet, da er unmittelbar an den haufendörflichen Altortbereich von Tannhausen grenzt und hier eine ortsverträgliche Abrundung/Arrondierung der Siedlungsfläche darstellt. Um eine durchgängige Ortsabrundung in diesem Bereich zu schaffen, werden auch die benachbarten Grundstücke (248, 249 je Teilflächen) mit in die gegenständliche Einbeziehungssatzung integriert.

Der Geltungsbereich umfasst somit je eine Teilfläche der Flurnummern 248,248/1, 249/2, 249 sowie die Flurnummer 249/1 und hat eine Größe von rund 2.36 ha.

Das Areal ist weitgehend eben bzw. steigt etwas nach Norden hin an und wird derzeit als an die Bebauung angrenzende Gartenfläche bzw. landwirtschaftliche Grünlandflächen genutzt.

Die Flächen sind Hinterliegerflächen entlang der Tannhauser Straße, der Anschluss an diese Straße ist über bereits im Bestand abgemarkte Zufahrten möglich.

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den in der Einbeziehungssatzung getroffenen Festsetzungen und Bauvorschriften, im Übrigen nach der Eigenart der näheren Umgebung (gemäß 34 Abs. 1 BauGB).

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.11.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Einbeziehungssatzung „Tannhausen“ gefasst und den Entwurf der Einbeziehungssatzung gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden mit Schreiben vom 12.01.2022 wurden insgesamt 22 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 18.02.2022 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Landratsamt Ravensburg- Bauleitplanung

„Die Einbeziehungssatzung soll mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

vereinbar sein. Hierzu zählt auch die Erschließung. Zu den Mindestvoraussetzungen einer wegemäßigen Erschließung gehört im Regelfall, dass an das Baugrundstück herangefahren werden kann, d.h. dass das Grundstück für Kfz, besonders auch für solche der Polizei, der Feuerwehr, das Rettungswesen und der Ver- und Entsorgung erreichbar ist.

Das Erfordernis der gesicherten Erschließung soll gewährleisten, dass das Bauvorhaben ohne Missstände durch die Anwohner und die Allgemeinheit genutzt werden kann.

Derzeit ist keine Verkehrsfläche festgesetzt, die den Anschluss an die öffentliche Straße Nr. 24 bewirkt, sondern nur ein Hinweis auf eine „geplante“ Zufahrt eingetragen. Damit ist die Erschließung nicht gesichert. Auch die Aussage in der Begründung, dass die Erschließung auch durch bereits abgemarkte Zuwegungen gesichert ist, kann nicht nachvollzogen werden, da durch eine Abmarkung keine öffentliche Verkehrsfläche entsteht.

Falls ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit nach § 9 Abs. 21 BauGB festgesetzt wird, ist die Eintragung einer Grunddienstbarkeit erforderlich.

Wir empfehlen am Ende von Stichstraße eine Wendemöglichkeit vorzusehen.

Wegen der Gefährdung der übrigen Nutzer sollen Kraftfahrer durch den Verzicht auf Wendemöglichkeiten nicht gezwungen werden, eine Stichstraße regelmäßig rückwärts zu befahren“.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Gewährleistung der Erschließung wird auf beiden Grundstücken die bislang lediglich als Hinweis dargestellte Zufahrt durch eine Festsetzung „Verkehrsfläche, privat“ ersetzt. Ergänzt wird diese um eine Festsetzung „Geh- und Fahrrecht“, welches per Grunddienstbarkeit dann zu sichern ist, wenn das hinterliegende landwirtschaftliche Grundstück nicht im gleichen Eigentum ist, wie das jeweilige davorliegende Baugrundstück. Gegenwärtig befinden sich die hinterliegenden Grundstücke noch im selben Eigentum (Flst. N.r 248) bzw. im Eigentum der Familie (249). Um die Zufahrt der landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft zu sichern wird folgende Festsetzung in die Satzung mit aufgenommen“ „Geh- und Fahrrecht: Die Erschließung zur Bewirtschaftung der hinterliegenden Flurstücke (248, 249) bedingen Geh- und Fahrrechte zugunsten des jeweiligen Eigentümers. Diese Überfahrtsrechte sind auf einer Mindestbreite von 3,5 m dinglich sowie über Baulast zu sichern, sofern sie nicht im gleichen Eigentum sind wie das südlich vorgelagerte Baugrundstück“. Der Geltungsbereich wird in den Zufahrtsbereichen entsprechend erweitert.

Ein „Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit“ sowie die Anlage einer Wendemöglichkeit im Straßenraum wird hingegen für nicht erforderlich erachtet; diese ist im Bedarfsfall auf den Hofflächen möglich. Ein zurückstoßen im Bedarfsfall wird vor dem Hintergrund, dass hier durch die oben getroffenen Regelung des Geh- und Fahrrechts keinerlei Durchfahrtsverkehr besteht als zumutbar erachtet. Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist über die Tannhausener Straße gewährleistet.

Landratsamt Ravensburg – Naturschutz

„Im Nordwesten des geplanten Geltungsbereichs besteht ein Streuobstbestand mit 4 Streuobsthochstämmen, die laut zeichnerischen Teil gerodet werden sollen.

Dieser Streuobstbestand überschreitet die Größe von 1.500 m² und ist somit nach § 33 a Abs. 1 NatSchG geschützt. Eine Umwandlung/Rodung bedarf gemäß § 33 a Abs. 2 NatSchG der Genehmigung.

Wenn die Bestandsbäume nicht erhalten werden können, ist die Bedeutung und Funktion dieses Bestandes im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie auf dessen Bedeutung im Sinne von § 33 a Abs. 2 S. 2 NatSchG zu prüfen.“

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise zur benötigten Genehmigung zur Rodung von Streuobstbestand sowie die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Hinweise werden nachrichtlich in die Begründung übernommen.

„Wenn die Streuobstbäume nicht erhalten werden können, muss der Verlust 1:2 ersetzt werden. Die Ersatzpflanzungen sind auf Flst. Nr. 248 so vorzunehmen, dass eine erneute Anordnung mit dem angrenzenden Bestand auf Flst. Nr. 244 erreicht wird. Die neuen Hochstämme sollten einen Stammumfang von mind. 16 – 18 cm aufweisen. Der Bestand ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Die Streuobsthochstämme können als Ausgleich unter 7.3 Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung verrechnet werden.

Totholz mit Höhlungen sollte nach Möglichkeit vor Ort verbleiben.“

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Satzung soll um ein Pflanzgebot ergänzt werden, welches die Ersatzpflanzung der zu rodenden Streuobstbäume in der erforderlichen Mindestqualität verbindlich festsetzt.

Die Anregung zur Bilanzierung und Umsetzung der Streuobstbäume wird zur Kenntnis genommen. Die Bilanzierung wurde gemäß den Anmerkungen überarbeitet und unter 7.3 in die Begründung aufgenommen. Aufgrund des Pflanzabstandes von 10 m wird es nicht möglich sein – bei Rodung sämtlicher Bestandsbäume – den gesamten Baumbestand 2:1 auf Flst. Nr. 248 auszugleichen. Auf dem Flurstück könne maximal 7 Obstbäume ergänzt werden. Durch die Pflanzung von 7 Obstbäumen würde das gesamte Flurstück zur Streuobstwiese umgewandelt werden. Aufgrund dessen kann davon ausgegangen werden, dass trotz eines möglicherweise nicht umsetzbaren 2:1 Ausgleichs, dennoch ein ökologisch ausreichender Ausgleich erbracht werden kann.

Der Hinweis zum Verbleib von Totholz mit Höhlungen wird zur Kenntnis genommen und nachrichtlich in die Begründung übernommen.

Stellungnahme eines Bürgers:

„Wir sind Eigentümer des Flst. Nr. 248 in Tannhausen. Dieses umfasst insgesamt ca. 2.750 m². Im Rahmen der aktuell gültigen Ortsabrundung Tannhausen sind von diesem Flurstück 650 m² durch ein Wohnhaus und eine Garage bebaut. Auf Antrag unsererseits wird die Stadt Aulendorf gebeten die Ortsabrundungen zu erweitern um somit weitere Baufläche auf dem Flurstück 248 zu schaffen.

Die Erweiterung der bebaubaren Grundstücksfläche würde ca. 500 m² betragen. Demzufolge würden ca. 1.600 m² als Grünland/unbebaubare Grünfläche weiterhin erhalten bleiben.

Der üblicherweise durch die untere Naturschutzbehörde geforderte Grünstreifen zur Ortrandeingrünung stellt für uns eine nachvollziehbare Auflage dar sowohl aus optischen Gesichtspunkten als auch zum Schutz der bereits bestehenden Habitate.

Dennoch möchten wir mit dieser Stellungnahme darum bitten, von dieser Auflage der unteren Naturschutzbehörde für das neu zu erschließende Bauland auf dem Flst. Nr. 248 abzusehen.

Der geforderte Grünstreifen müsste sich auf der Nordseite des neuen Bauabschnittes befinden angrenzend zum weiterhin vorhandenen Grünland. Dies würde bedeuten, dass dieser Grünstreifen nicht bebaut werden könnte. Dieser Umstand würde somit das neue Bauland zusätzlich schmälern und einen frei planbaren Hausentwurf unsererseits stark einschränken.

Eine Verlagerung des Grünstreifens auf das ohnehin weiterbestehende angrenzende Grünland im Norden wäre unsererseits vorstellbar und wünschenswert. Natürlich würden die bereits vorhandenen Obstbäume im Norden unseres Grundstücks erhalten bleiben. Zudem wären wir dazu bereit zusätzliche Bepflanzungen vorzunehmen, sofern dies die untere Naturschutzbehörde oder die Stadt Aulendorf als Auflage benennt.

Aufgrund der oben genannten Gründe bitten wir die untere Naturschutzbehörde von der „Kann“-Bestimmung des geforderten Grünstreifens zur Ortsrandeingrünung für das neu geplante Bauland auf dem Flst. Nr. 248 in Tannhausen abzusehen“.

Abwägungsvorschlag:

Der Sachverhalt wurde zwischenzeitlich bereits vorabgestimmt.

Vor dem Hintergrund, dass sich im nördlichen Anschluss an das geplante Baugrundstück (248) eine zusammenhängende Streuobstwiese befindet und notwendige Rodungen im Verhältnis 2:1 auszugleichen sind, kann von dem Erfordernis einer zusätzlichen Ortseingrünung abgesehen werden. Das Baufenster soll bis an die Grenze des Geltungsbereichs gezogen werden, um an der Nordseite – unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen der LBO – bei Bedarf z.B. eine Garage errichten zu können.

Eine gute städtebauliche und ökologische Einbindung in die umgebende Landschaft ist dennoch gewährleistet. Allerdings hat diese Herausnahme Auswirkungen auf die Eingriffsbilanzierung, diese soll entsprechend angepasst werden.

Im Detail wird auf die beiliegende Gegenüberstellung der eingegangenen Stellungnahmen und der Abwägungsvorschläge verwiesen.

Die dadurch eingetretenen Änderungen sind im Planteil gelb dargestellt.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Nachdem durch die Satzung Baurecht auf bislang unbebauten Flächen geschaffen wird und die geplante Bebauung einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 14 NatSchG darstellt, besteht das Erfordernis eines naturschutzfachlichen Ausgleichs gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.

Grundsätzlich erfolgt die Bilanzierung nach der Bewertungseinstufung bzw. Punktevergabe der „Ökokontoverordnung Baden-Württemberg“ (Bewertungsschema der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen - ÖKVO). Die für die Berechnung angewandte Methodik ist dem Leitfaden „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten – Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen“ zu entnehmen. Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen des Bauleitplanes entsprechend der geltenden rechtlichen Voraussetzungen abgearbeitet (u. a. Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, ÖKVO). Während der Bauphase ist das Merkblatt „Bodenschutz bei Bauarbeiten“ des Landkreises Ravensburg zu berücksichtigen.

Gesamtbilanz

In der Gesamtbilanz werden die Ökopunkte der Biotoptypenbewertung und der Bodenbewertung zusammengeführt. Diese Zusammenführung der beiden Teilsysteme ergibt einen Bedarf von 14.273 Ökopunkten.

Der ermittelte Ökopunktebedarf von insgesamt 17.744 Ökopunkten wird über die bereits hergestellte und von der Stadt Aulendorf erworbene Ökokontomaßnahme „Moorschutzmaßnahmen im Unteren Tannhauser Ried“, Flurstück 111 der Gemarkung Tannhausen, Aktenzeichen: 421-364.38 mit insgesamt 200.027 Ökopunkten erbracht. Von dieser Ökokontofläche werden die erforderlichen 14.273 Ökopunkte abgebucht.

SR Holzapfel regt an, die Baulasten sogleich zu regeln.

Die Verwaltung wird dies prüfen.

SR Holzapfel möchte wissen, weshalb Schottergärten explizit erwähnt sind, obwohl diese vom Land bereits verboten sind.

Frau Knpfer erläutert, dass dies grundsätzlich korrekt ist. Allerdings möchte das Planungsbüro das allgemeine Verbot für die Bürger besser fassen.

SR Michalski würde dies nicht ändern.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Das zur Sicherung der Erschließung erforderliche Geh- und Fahrrecht wird auch bei Eigentümeridentität der Flächen mit einer Baulast oder Grunddienstbarkeit eingetragen.**
- 2. Schottergärten sind bis zu einer maximalen Gesamtfläche von 2 qm zulässig.**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 3. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf macht sich die Inhalte des Abwägungsvorschlages vom 16.02.2022 zu eigen.**
- 4. Dem Planentwurf der Einbeziehungssatzung und örtliche Bauvorschriften „Tannhausen“ in der Fassung vom 21.03.2022 wird zugestimmt.**
- 5. Die Verwaltung wird beauftragt die Einbeziehungssatzung und örtlichen Bauvorschriften „Tannhausen“ in der Fassung vom 21.03.2022 erneut verkürzt öffentlich auszulegen und die Träger der öffentlichen Belange erneut anzuhören.**

Beschluss-Nr. 5
Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG
- Änderung und Verlängerung des Zuschussgebervertrags
Vorlage: 10/004/2022

BM Burth erläutert, dass die Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG (nachfolgend „BOB“) den gegenständlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) seit dem 1. Juni 1997 zwischen den Bahnhöfen Friedrichshafen-Hafen und Aulendorf betreibt. Die BOB ist als GmbH & Co. KG ausgestaltet. Kommanditisten sind die Technische Werke Friedrichshafen GmbH (nachfolgend „TWF“), die Stadt Ravensburg, der Landkreis Bodenseekreis, der Landkreis Ravensburg und die Gemeinde Meckenbeuren. Erstere ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Friedrichshafen. Komplementärin der BOB ist die Bodensee-Oberschwaben-Bahn Verwaltungs-GmbH.

Die Leistungen der BOB konnten in der Vergangenheit nicht allein durch Fahrgeldeinnahmen finanziert werden und auch künftig ist dies nicht zu erwarten.

Bereits am 7. März 1996 wurde zwischen den Gesellschaftern der BOB, dem Land Baden-Württemberg und der BOB ein Rahmenvertrag abgeschlossen, der nach den Vorgaben der VO 1370/2007 als öffentlicher Dienstleistungsauftrag anzusehen ist. Gegenstand des Rahmenvertrags war die Finanzierung der erheblichen Verbesserung des damaligen Schienenverkehrs. Das Land und die übrigen Vertragspartner waren sich einig, dass die Verbesserungen nicht durch das Land allein finanziert werden können und daher auch die übrigen Partner die entstehenden Verluste auszugleichen haben. Für die Finanzierung der SPNV-Leistungen ist in erster Linie das Land zuständig. Allerdings besteht für Gemeinden und Landkreise nach dem ÖPNVG BW die (ergänzende) Möglichkeit, ebenfalls die Verkehrsleistungen zu fördern.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag (Betrachtung) der Behördengruppe aus dem Jahr 2016 ergänzt den Rahmenvertrag sowie die SPNV-Verträge zwischen dem Land und der BOB hinsichtlich der beihilfenrechtskonformen Ausgestaltung der Finanzierung durch die Behördengruppe.

Die Bodensee-Oberschwaben-Bahn hat ihren Betrieb am 1. Juli 1993 zwischen Friedrichshafen Stadt und Ravensburg aufgenommen. Aufgrund des verkehrswirtschaftlichen Erfolges wurde das Bedienungsgebiet ab dem 1. Juni 1997 im Norden bis Aulendorf und im Süden bis Friedrichshafen Hafen erweitert. Voraussetzung hierfür waren finanzielle Beteiligungen der von der Ausweitung begünstigten Gebietskörperschaften. Für das Nordgebiet (Ravensburg-Aulendorf) trifft dies auf eine Zuschussgebergemeinschaft, bestehend aus Landkreis Ravensburg, den Städten Ravensburg, Weingarten und Aulendorf sowie den Gemeinden Baienfurt, Baidt, Berg und Wolpertswende und - aufgrund einer besonderen vertraglichen Regelung - auf die Gemeinde Fronreute zu. Für den Abschnitt Friedrichshafen Stadt - Friedrichshafen Hafen besteht eine entsprechende vertragliche Regelung mit der Stadt Friedrichshafen, die in das Vertragswerk mit den Zuschussgebern im Nordgebiet integriert werden soll.

Erfreulicherweise wurden die prognostizierten Fahrgastzahlen im „Altgebiet“ wie auch in den Erweiterungsgebieten bis zum Ausbruch der „Corona-Pandemie“ deutlich übertroffen. Das Fahrgastaufkommen ist über die Jahre kontinuierlich angestiegen. Der Zuschussgebervertrag wurden daher wiederholt verlängert und angepasst, so für die Nordgemeinden durch die Nachträge 1, 2 und 3.

Aktuell wird eine erneute Anpassung und Verlängerung durch den angehängten Nachtrag 4 erforderlich.

2. Aktuelle Rahmenbedingungen und Notwendigkeit der Verlängerung und Anpassung des Zuschussgebervertrags

Seitens der Gesellschaft gibt es ein großes Interesse daran, die seit vielen Jahren positive Zusammenarbeit mit den beteiligten Gebietskörperschaften auch in der Zukunft fortzusetzen. Gerade die regionale Nähe und die Identität der Bevölkerung mit ihrer „Geißbockbahn“ sind die entscheidenden Eckpfeiler für den Erfolg und die Akzeptanz dieses Verkehrssystems. Selbstverständlich sind auch die finanziellen Beiträge der Zuschussgeber ein wichtiger Baustein für die Durchführung des Verkehrs und auch entscheidend für die Beibehaltung des Verkehrs in der bestehenden Form in den kommenden Jahren.

Nach § 12 Abs. 4 des Zuschussgebervertrags der Nordgemeinden (Nachtrag 3) verständigen sich die Vertragspartner spätestens mit dem Ablauf des Fahrplanjahres 2020/21 (also bis Dezember 2021) darauf, ob und zu welchen Bedingungen die Laufzeit dieses Vertrages verlängert wird oder ein Anschlussvertrag abgeschlossen werden soll.

Die Verständigung erfolgte in Form einer Abstimmungsrunde mit den kommunalen Vertretern am 21. Oktober 2021. In diesem Rahmen stellte die BOB ihren Vorschlag zur Anpassung der Zuschüsse mit Wirkung zum nächsten Geschäftsjahr (ab 1. Oktober 2022) vor, der im Grundsatz nicht abgelehnt wurde. Die BOB stellte insbesondere ihre Wirtschaftsplanung für die kommenden Geschäftsjahre dar und verdeutlichte die Notwendigkeit der Anpassung des Betriebskosten-Zuschusses der Nordgemeinden, auch angesichts der unsicheren Entwicklung der Energiepreise und um über den Planungszeitraum bis ca. 2026 ein insgesamt ausgeglichenes Ergebnis erzielen zu können. Der Vorschlag bezifferte konkret die Anpassung des Zuschusses in dem Jahr 2022 um ca. 35 % und die Anpassung in den Folgejahren nach den bisherigen Indexierungsbestimmungen ergänzt um die Stromkosten.

Die Erforderlichkeit der Änderungen ergibt sich insbesondere aus der Elektrifizierung des Verkehrsbetriebs (Südbahn). Die Elektrifizierung ist als Antriebsart in den Vertrag einzubeziehen. Die Verpflichtung zum Betrieb elektrischer Triebfahrzeuge folgt bereits aus dem öDA aus dem Jahr 2016 sowie ab Dezember 2021 aus dem Verkehrsvertrag zwischen dem Land und der BOB. Sie führt zu steigenden Kosten für die Beschaffung der elektrischen Triebfahrzeuge, die Stromzuführung und -bereitstellung (Fahrleitungen, Unterwerke, Speiseleitungen u. a.) sowie für das Zugpersonal.

Geändert werden sollen daher:

- Der Einsatz auch von Elektro-Triebfahrzeugen sowie der ZugKM-Satz für Elektro-Triebfahrzeuge sollen zur Konkretisierung der Verpflichtungen aufgenommen werden.
- Der Zuschuss-Betrag muss aufgrund der Kostensteigerung um ca. 35% mit Wirkung zum nächsten Geschäftsjahr (ab 01.10.2022) angepasst werden.
- Die Laufzeit des Zuschussvertrags soll dementsprechend bis zum 6. März 2026 angepasst werden.
- § 3 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 des Zuschuss-Vertrags (Nachtrag 3) enthält änderungsbedürftige Zuschussänderungsbestimmungen, da sie sich ausdrücklich an Diesel-Preisen orientieren und keine andere Energieform wie Elektrizität einbeziehen.

Der Entwurf des Nachtrages 4 ist als **Anlage 1** beigefügt.

Aus Sicht der Gesellschaft stellt dies ein faires Angebot dar, welches sowohl die Belange der Gesellschaft und deren Gesellschafter, die letztlich die Risiken aus ihrem Eisenbahnbetrieb in vollem Umfang tragen, als auch jene der Zuschussgeber angemessen

berücksichtigt.

Der Anteil der Stadt Aulendorf für das Jahr 2021 betrug 32.558 €. Mit dem 4. Nachtrag erhöht sich der Anteil auf ca. 44.000 €.

3. Weiteres Vorgehen

Die vorstehend beschriebenen Maßnahmen sind nur dann realisierbar, wenn sämtliche Zuschussgeber zur Fortsetzung der Solidargemeinschaft bereit sind. Um die entsprechenden Maßnahmen zeitnah umsetzen zu können, wäre es erforderlich, dass die Zuschussgeber spätestens bis 30.06.2022 verbindlich ihre Zustimmung zur Vertragsverlängerung erklären. In diesem Fall wäre die Vertragsunterzeichnung noch im Jahr 2022 möglich und könnte der Vertrag dann rückwirkend ab dem Fahrplanwechsel am 12. Dezember 2021 in Kraft treten.

Von der Verwaltung wird die Zustimmung zum 4. Nachtrag empfohlen. Die BOB ist für die Region eine wichtige Infrastrukturentwicklung und muss nach Ansicht der Verwaltung unterstützt werden.

SR Thurn ist der Meinung, dass das Konstrukt sicherlich in der Vergangenheit Sinn gemacht hat, in den vergangenen Jahren und in der Zukunft müssen aber Anpassungen erfolgen.

SR Groll schlägt vor, dass die Verwaltung den neuen Geschäftsführer einlädt, damit er seine Strategie vorstellen kann. Das Thema „Nahverkehr“ sollte prominenter gesetzt werden. Er stellt den **Antrag**, dies heute nicht zu entscheiden.

SR Marquart geht davon aus, dass nicht viel diskutabel sein wird. Die nächsten sechs Jahre wird sich nichts ändern.

Der Gemeinderat beschließt mit 16 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 2 Nein-Stimmen:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Vertragsänderung entsprechend dem als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten 4. Nachtrag zu.**
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den in der Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Nachtrag zu unterzeichnen.**

Beschluss-Nr. 6

Neubau Grundschule - Vorstellung der Ausführungsplanung mit Freigabe zur Ausschreibung **Vorlage: 40/038/2022**

BM Burth begrüßt die beauftragten Planer.

BM Burth erläutert, dass der Gemeinderat am 25.01.2021 der vorgestellten Entwurfsplanung der Variante 1 (mit Verkauf vom Bauteil 1956 an den Landkreis Ravensburg) zugestimmt hat.

Von Mitgliedern des Gemeinderates kam die Anregung zur Prüfung und Untersuchung durch die Energieagentur Ravensburg, ob in diesem Areal unter Einbeziehung der Stadthalle mit Grundschulsporthalle, der Berufsschule und der Grundschule ein Fernwärmenetz denkbar und wirtschaftlich realisierbar wäre.

Unter Beteiligung der Energieagentur Ravensburg und allen beteiligten Planern wurden die vier möglichen Varianten eines Fernwärmenetzes aufgearbeitet, mit Kosten hinterlegt und im Ausschuss für Umwelt und Technik am 19.05.2021 vorgestellt und ausführlich beraten.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat sich für die Variante entschieden, in der die Grundschule eine zentrale Heizanlage erhält und über die alle 3 Bauteile versorgt werden.

Die Planungen zum Baugesuch wurden vorab mit allen Planern und Vertretern der Baurechtsbehörde gemeinsam besprochen und Details abgestimmt.

Am 09.02.2022 hat der Ausschuss für Umwelt und Technik dem Baugesuch für den Neubau mit Umbau der Bauteile B und c zugestimmt.

Planungsstand

Mittlerweile fanden mehrere Besprechungen mit den Planern und der Schulleitung in verschiedenen Planungsbereichen statt.

Die Planung und die Abläufe in der geplanten Mensa mit Küchenbereich wurden mehrfach und ausführlich mit allen Beteiligten unter Einbeziehung vom Personal der Ganztagesbetreuung beraten und abgestimmt.

Die größere nennenswerte Änderung gegenüber der Entwurfsplanung und nach Beschluss der Wärmeversorgung durch den Ausschuss für Umwelt und Technik, sieht die neue Planung die Heizzentrale nicht mehr im Neubau, sondern im Bauteil B (1996) im UG bei der bereits bestehenden Heizanlage vor.

Der vorhandene Lagerraum im Bauteil B wird als Pelletslager genutzt. Als Ersatz wird der Lagerraum im Neubau untergebracht.

Ausführung der Bauteile und Gewerke

Für die geplanten Ausführungen und Materialien ist eine entsprechende Auflistung als Anlage beigefügt.

Einzelentscheidungen in verschiedenen Bereichen

Brandmeldeanlage

Im Brandschutzgutachten wird für den geplanten Neubau und auch für die beiden Bestandsgebäude (B und C) keine flächendeckende Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Leitstelle gefordert.

Zu dieser Einschätzung kamen auch im Vorfeld die Vertreter der Baurechtsbehörde.

Gefordert wird eine hausinterne Brandwarnanlage für eine schnelle Räumung aller Gebäudeteile im Brandfall. In den beiden Bestandsgebäude B und C wurde bereits mit dem Neubau vom Bauteil C (2013) eine hausinterne Brandwarnanlage installiert.

Unabhängig von den Auflagen aus dem Brandschutzgutachten und der Baugenehmigung (steht noch aus), kann die Stadt freiwillig eine flächendeckende Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Leitstelle zum besseren Gebäudeschutz installieren.

Beim Neubau vom Bauteil C (2013) hat der Ausschuss für Umwelt und Technik damals auf die freiwillige Umsetzung einer flächendeckenden Brandmeldeanlage mit Aufschaltung per Beschluss verzichtet.

Es wurden aber Leerrohre und Dosen für eine spätere Nachrüstung in den Betonteilen vorgesehen.

Die Umsetzung einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung bedeutet Mehrkosten durch die Beschaffung und laufende Unterhaltskosten für die Wartung.

Die Mehrkosten sind in der Kostenberechnung aufgeführt.

Die Umsetzung der freiwilligen Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Leitstelle muss beraten und entschieden werden.

Lüftung

Beim Neubau der Grundschule war bereits bei den Vorentwürfen eine zentrale Lüftungsanlage in allen Räumen geplant.

Nutzungsbedingt müssen eigentlich nur die Mensa, Küche, innenliegende Räume wie WC – Anlagen, Elektroraum und Lagerräume mit einer Lüftung ausgestattet werden.

Klassenräume, Lehrerzimmer, Proberaum Stadtkapelle und Verwaltungsräume müssen nicht zwingend mit einer Lüftungsanlage ausgestattet werden, wenn der natürliche Luftaustausch über die Fenster erfolgen kann.

Durch die Coronapandemie kamen die großen Diskussionen und Nachfragen nach Lüftungsanlagen und Raumlüfter landesweit auf.

Vor diesem Hintergrund und zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches wird eine zentrale Lüftungsanlage für alle Bereiche empfohlen.

Mögliche Einsparungen, wenn die Lüftungsanlage in den oben angeführten Bereichen entfällt, sind in der Kostenaufstellung aufgeführt.

Fenster

Die Fenster sind mit einer 3-fach Verglasung in Holz/Alu-Ausführung geplant und diente auch als Grundlage in den ersten Kostenschätzungen.

Das Material eignet sich sehr gut für die Nutzung als Schule, ist langlebig und bringt die notwendige Stabilität bei den Rahmen dieser Größen der Fensterelemente mit.

Alternativ wurden die Minderkosten bei der Variante von Kunststofffenstern ermittelt. Die Minderkosten sind in der Kostenaufstellung aufgeführt.

Bei der Wahl von Kunststofffenster müssen die erhöhten Anforderungen bezüglich der Stabilität bei den Rahmen berücksichtigt werden.

PV-Anlage

Die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung von Baden-Württemberg für Nichtwohngebäude gilt seit dem 01.01.2022.

Nach dieser Verordnung müssen ca. 60 % der Dachfläche beim Grundschulneubau mit einer PV-Anlage belegt werden, welche einer Leistung von 150 kWp entspricht.

Mit der bereits vorhandenen PV Anlage vom Bauteil 1996 liegt die Gesamtleistung der PV Anlagen dann bei 180 kWp.

Aufgrund dessen, dass die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung erst am 01.01.2022 in Kraft getreten ist, kommen 342.125,00 € brutto für die geforderte PV-Anlage als Mehrkosten zu der ursprünglichen Kostenschätzung von 06.10.2020 zusätzlich hinzu.

Zuschüsse/Fördergelder

Ausgleichstock

Der Antrag für den Ausgleichstock wurde gestellt. Es liegt noch kein Bescheid vor.

Fachförderung

Der Antrag auf Fachförderung wurde gestellt. Auch hier liegt noch kein Bescheid vor. Abstimmungsgespräche mit der Bewilligungsstelle laufen zurzeit.

LEADER

Für das Probelokal der Stadtkapelle kann eine LEADER-Förderung in Aussicht gestellt werden. Die Unterlagen werden zurzeit zusammengestellt.

Ein Problem bei der LEADER-Förderung könnte die zeitliche Schiene, verbunden mit einem hohen Verwaltungsaufwand sein.

BEG/KfW

Die Bundesregierung hat völlig überraschend das Förderprogramm im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) am 24.01.2022 gestoppt.

Ab diesem Tag konnten keine Förderanträge mehr heruntergeladen und eingereicht werden.

Nach Aussage der Energieagentur Ravensburg hat die Bundesregierung wohl weitere Fördermittel für effiziente Neubauten für 2022 zur Verfügung gestellt.

Wie allerdings die neuen Bedingungen und Vorgaben aussehen werden, ist noch offen. Weiter offen ist auch der Zeitpunkt, ab wann wieder Förderanträge gestellt werden können.

Nach den jetzigen Berechnungen des beauftragten Büros für Bauphysik erreicht der Neubau der Grundschule den Standard eines BEG/KfW-Effizienzgebäude 40 EE.

Neben der Gebäudehülle ist bei diesem Standard Voraussetzung, dass der Wärmebedarf mindestens zu 55 % aus erneuerbaren Energien abgedeckt sein muss.

Mit der geplanten Gebäudehülle und der Pelletsheizung wird dieser Standard erreicht.

Die zentrale Lüftungsanlage ist hierbei nicht relevant.

Die notwendigen Berechnungen und Daten für eine Antragstellung auf Förderung nach dem BEG liegen vor. Sobald die Bundesregierung ein neues Programm auflegt, wird ein

entsprechender Antrag eingereicht.

Parallel wird noch geprüft, ob es zur noch offenen Förderung für Neubauten auch zusätzlich der Umbau vom Bauteil 1996 mit der Umrüstung auf die Pelletsheizung in Kombination des bestehenden Gaskessels eine Förderung für Sanierungen nach dem BEG möglich ist.

Kostenübersicht

Mehrkosten/Einsparungen/ Förderungen	Kostenschätzung vom 06.10.2020 Bruttosummen	Kostenberechnung vom 10.03.2022 Bruttosummen
Gesamtkosten brutto einschl. Anteil Stadtkapelle	7.239.150,00 €	8.515.948,81 €
Einnahme aus Verkauf Bauteil 1956		877.750,00 €
Einsparung bei Kunststofffenster (23 %)		77.200,00 €
Einsparung bei der Lüftung		101.000,00 €
Mehrkosten für vorgeschriebene PV Anlage	In Gesamtkosten nicht enthalten	342.125,00 € (in Gesamtkosten enthalten)
Mehrkosten für eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung		41.700,00 € + Wartungskosten ca. 8.000 € pro Jahr
Mittel aus Ausgleichstock		Antrag gestellt, Betrag offen
Fachförderung		Antrag gestellt, Betrag offen
BEG / KfW Förderung		Zurzeit keine Förderung
Leader Förderung für den Bereich der Stadtkapelle		Antragstellung möglich, Betrag offen

Die Stadtkapelle wird die Zahlung eines Einmalbetrages leisten und sich in Form von Eigenleistungen einbringen.

Wie kürzlich mit einem Vertreter der Stadtkapelle besprochen, werden die Eigenleistungen im Bereich der Ausbaugewerke wie – Fliesenlegerarbeiten, Malerarbeiten, Putzarbeiten und der Elektroarbeiten mit Beleuchtung ab dem Unterzähler erbracht.

Die Leerrohre in den Betonbauteilen müssen natürlich im Zuge der Rohbauarbeiten eingelegt werden.

Vor Erstellung der Ausschreibungsunterlagen müssen die Eigenleistungen nochmals genau mit der Stadtkapelle abgestimmt und festgehalten werden.

Beratung mit Beschlussfassung und weitere Vorgehensweise

Zur Vorstellung, Beratung und Beschlussfassung zur vorliegenden und vorgestellten Ausführungsplanung mit Materialauswahl, muss noch über die bereits vor angeführten Punkte beraten und entschieden werden.

Brandmeldeanlage

Wird wie im Brandschutzgutachten gefordert nur die hausinterne Brandwarnanlage, oder auch zum zusätzlichen Gebäudeschutz eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung installiert.

Die Mehrkosten sind in der Kostenübersicht dargestellt.

Versicherungstechnisch (Gebäudeversicherung) spielt es keine Rolle, egal welche Variante

gewählt wird. Es müssen nur die Auflagen der Baugenehmigung eingehalten werden.

Wenn die Baurechtsbehörde dem Brandschutzgutachten folgt und in der Baugenehmigung keine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Leitstelle gefordert wird, tendiert die Verwaltung dazu, nur die interne Brandwarnanlage umzusetzen.

Weiter schlägt die Verwaltung vor, vorsorglich Leerrohre mit Dosen für eine spätere Nachrüstung einer flächendeckenden Brandmeldeanlage zu verlegen.

Lüftungsanlage

Wird der Neubau flächendeckend mit einer zentralen Lüftungsanlage ausgestattet, oder werden nur die notwendigen Bereiche mit einer Lüftungsanlage ausgestattet.

Die Einsparungen sind in der Kostenübersicht dargestellt.

Aufgrund der Coronapandemie und der damit verbundenen Lüftungsthematik schlägt die Verwaltung eine flächendeckende zentrale Lüftungsanlage vor.

Fenster

Geplant ist eine Ausführung der Fenster in Holz/Alu auch bezüglich der Stabilität. Eine Ausführung in Kunststoff ist bezüglich der Stabilität durch die Größe der Fensterflügel schwierig aber machbar.

Die Einsparungen bei der Ausführung in Kunststoff sind in der Kostenübersicht dargestellt.

Wie beim Kindergartenneubau sieht die Verwaltung den Vorteil bei der Holz-/Alu-Variante und schlägt auch diese vor.

Weitere Vorgehensweise

Wenn der Gemeinderat der vorgestellten Ausführungsplanung mit den vorgeschlagenen Varianten und Materialien zustimmt und zur Ausschreibung freigibt, sehen die nächsten Schritte wie folgt aus:

Folgende Ausschreibungen und Leistungsverzeichnisse werden im 1. Block erstellt und zur Ausschreibung gebracht:

- Rohbauarbeiten
- Zimmererarbeiten
- Blitzschutz- und Erdungsarbeiten
- Flaschner- und Flachdacharbeiten
- Elektroarbeiten
- HLS-Arbeiten

Die Vergabe der Bauaufträge der vor angeführten Gewerke ist in der Sitzung des Gemeinderates am 25.07.2022 geplant.

Die Vorgaben und Fristen von möglichen Förderprogrammen müssen bei den Ausschreibungen beachtet werden. Hier muss vorab sorgfältig geprüft werden, welche Verfahrensschritte förderunschädlich sind.

Gegebenenfalls können Ausschreibungen oder die Vergabe von Bauverträgen nicht wie geplant durchgeführt, beziehungsweise getätigt werden.

Die Ausschreibungen weiterer Gewerke erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend des Baufortschritts.

Die Verwaltung schlägt vor, dass weitere Beratungen bezüglich der Bemusterung von

Materialien in den Ausschuss für Umwelt und Technik delegiert und dort beraten und entschieden werden.

Der Baubeginn ist auf Oktober/November 2022 geplant.

SR Michalski und SR Groll kritisieren die Mehrkosten der PV-Anlage. Diese ist im Verhältnis sehr teuer. SR Groll könnte sich auch vorstellen, eine günstigere Lösung auszuwählen. Die vorgestellte Lösung ist die beste, aber auch die teuerste.

Herr Blaser verweist auf die aktuelle Ausschreibung beim Kindergartenneubau. Die Preise sind hier ungefähr gleich wie die kalkulierten Preise.

SR Holzapfel möchte wissen, ob eine Ladestation nicht sinnvoll wäre.

Die Verwaltung wird dies prüfen.

SR Waibel würde dies für Mitarbeiter sehr sinnvoll erachten. Auch wäre es sehr gut, wenn die Stadt Strom produzieren würde.

SR Michalski möchte wissen, ob die Heißluftdämpfer in der Küche nicht weiterverwendet werden können. Diese sind noch nicht sehr alt.

Dies bejaht der Fachplaner. Die Kosten, die diesbezüglich noch in der Kostenplanung enthalten sind, werden aber für eine Lehrküche verwendet.

SR Michalski hält die Kosten für die Lehrküche für zu hoch.

Herr Trzeciok erläutert, dass diese im Ganztage genutzt werden wird. Die Kinder sollen in halber Klassenstärke beispielsweise Plätzchen backen. Die Lehrküche stellt einen wichtigen pädagogischen Baustein dar.

SR Michalski möchte wissen, weshalb der Spitz im Dach offen ist, dies ist energetisch nicht optimal.

Herr Irmeler erläutert, dass die Zwischendecke nicht gedämmt ist. Die Heizlast verringert sich dadurch nur unwesentlich.

Bezüglich der Lüftung erläutert Herr Irmeler, dass sich diese aus verschiedenen Gründen aus seiner Sicht lohnt und eigentlich heutzutage alternativlos ist, vor allem wenn man betrachtet, dass man jährlich Heizkosten sparen könnte, wenn man eine Lüftung einbaut.

SR Michalski möchte wissen, ob man die Fenster in Kunststoff bauen könnte. Aus seiner Erfahrung kann er dies empfehlen. Das Gremium muss die Mehrkosten in Höhe von rund 80.000 Euro von Holz/Alu gegenüber der Allgemeinheit verantworten. Es gibt keinen Mehrwert für diesen Mehrpreis. Es ist eine rein optische Entscheidung. Er kann nicht nachvollziehen, weshalb dies umgesetzt werden soll, wenn es eine technisch gleichwertige Lösung gibt.

Laut Herrn Kasten ist es sehr schwierig, Kunststofffenster in dieser Größe zu erhalten.

SR Groll verweist auf den Qualitätsunterschied und plädiert für Holzfenster, auch wegen der besseren Atmosphäre. Die Nutzung durch Kinder ist mit Holzfenstern ebenfalls besser.

SR Michalski kritisiert die weitere Vorgehensweise.

SR Maucher möchte wissen, ob man die PV-Anlage auch vermieten könnte.

Die Verwaltung wird dies klären.

BM Burth geht auf die Einwendung des Nachbarn ein, die in der letzten Sitzung des AUT verteilt wurde. Das Schreiben wird wie jede Nachbareinwendung an das Landratsamt weitergeleitet.

Der Gemeinderat beschließt:

- 1. Auf die flächendeckende Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Leitstelle wird verzichtet. (18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)**
- 2. Die Leerrohre und Dosen für eine spätere Nachrüstung einer Brandmeldeanlage werden vorsorglich vorgesehen. (18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)**
- 3. Es wird eine flächendeckende zentrale Lüftungsanlage in allen Bereichen installiert. (17 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 1 Nein-Stimme)**
- 4. Bei den Fenstern kommt die Holz/Alu-Variante zur Ausführung. (15 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 3 Nein-Stimme)**
- 5. Der vorgestellten Ausführungsplanung mit den unter 1 bis 4 beschlossenen Punkten wird zugestimmt und zur Ausschreibung freigegeben. (16 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen)**

Der Gemeinderat beschließt weiter mit 18 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme:

- 6. Die Verwaltung wird ermächtigt, ein LEADER – Förderantrag für das Probelokal der Stadtkapelle zu erarbeiten und gegebenenfalls einzureichen.**
- 7. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Antrag nach dem BEG bei der KfW-Bank zu stellen, sobald die Bundesregierung ein neues Förderprogramm auflegt.**
- 8. Weitere Entscheidungen die Auswahl von Materialien und Bemusterungen werden in den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen.**

Beschluss-Nr. 7

Umbenennung des östlichen Teils der "Waldseer Straße" im Bereich Steegersee **Vorlage: 40/027/2022**

BM Burth erläutert, dass die Eigentümerin des Anwesens Waldseer Straße 50 am 11.01.2022 den Antrag auf Änderung des Straßennamens gestellt hat. Die Adresse sei schlecht aufzufinden. Sie hat bis jetzt noch keine gelbe Tonne und auch die Kurierdienste haben erhebliche Probleme.

Es gibt de fakto 2 Straßenabschnitte unter der Bezeichnung „Waldseer Straße“. Einer in der Verlängerung des Bahnhofs Richtung Lehmgrube und einer vom Steegersee bis zum ehemaligen Bahnübergang. Als der nördliche Bahnübergang geschlossen wurde, wurde die Straße in zwei Abschnitte getrennt. In Anlage 1 (Luftbild) jeweils rot eingezeichnet ersichtlich. Anlage 2 ist aus google maps. Hier ist ersichtlich, dass die Straße von der „Blumenau“ bis zur Schussen schon als „Steegen“ bezeichnet ist.

Im amtlichen Liegenschaftskataster ist der Abschnitt von der Kreuzung Blumenau bis in Höhe Steegen mit „nach Tannhausen“ und der anschließende Teil bis zur Schussen als „nach Aulendorf“ bezeichnet.

Die Häuser in Steegen sind mit Steegen und Hausnummer bezeichnet. Logisch wäre somit, die gesamte Straße von der „Blumenau“ bis zum Bahnübergang mit „Steegen“ zu benennen, so wie es auch in google maps bereits steht. Die Eigentümerin erklärte sich damit einverstanden.

Rechtliche Grundlage § 5 Abs. 4 iVm § 2 Abs. 1 GemO BW

Die hierin begründete Zuständigkeit der Gemeinde zur Benennung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze umfasst grundsätzlich auch die Befugnis, eine bereits benannte Straße umzubenennen.

Zweck der Benennung ist es in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander und zwischen Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Bei der Verfolgung dieser Zwecke hat die Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit die für die Umbenennung sprechenden Gründe mit dem Interesse der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abzuwägen. Die Ordnungsfunktion und Erschließungsfunktion des Straßennamens setzt dessen Unterscheidbarkeit von den Benennungen anderer Straßen im Gemeindegebiet voraus. Der primäre gesetzliche Zweck jeder Benennung, die Straßen im Gemeindegebiet für den öffentlichen Verkehr hinreichend unterscheidbar zu machen, rechtfertigt die Umbenennung.

Die Benennung einer Straße hat zusammen mit der Grundstücks-Hausnummer die Funktion, Schwierigkeiten vorzubeugen, die sich im Verkehr der Bürger untereinander oder zwischen Bürgern und Behörden ergeben können, wenn Wohnungen, Betriebe, Geschäftsräume oder Dienststellen mangels ausreichender Orientierungsmöglichkeiten nicht oder nur unter Schwierigkeiten aufgefunden werden können, um in Notfällen eine schnelle Erreichbarkeit zu ermöglichen. Die Auswahl der Straßennamen ist daher – ungeachtet landesrechtlicher Besonderheiten – eine als Selbstverwaltungsaufgabe wahrzunehmende örtliche Angelegenheit der Gemeinde.

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige Waldseer Straße vom ehemaligen Bahnübergang bis zur Kreisstraße Aulendorf-Haslach in „Steegen“ umzubenennen.

Die bisherige Waldseer Straße vom ehemaligen Bahnübergang bis zur

Kreisstraße Aulendorf-Haslach wird in „Steegen“ umbenannt (einstimmig).

Beschluss-Nr. 8
Verschiedenes

Es gibt keine Punkte unter Verschiedenes.

Beschluss-Nr. 9
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....